

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Cornelia Behm, Bettina Herlitzius, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/14595 –**

Redispatch-Vereinbarung mit den Kraftwerken Irsching 4 und 5

Vorbemerkung der Fragesteller

Die von der Stilllegung bedrohten Kraftwerksblöcke Irsching 4 und 5 wurden Ende April 2013 durch eine Vereinbarung zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH und den Betreibern des Gaskraftwerks Irsching in enger Abstimmung mit der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) durch eine „Redispatch-Maßnahme“ bis Anfang 2016 kontrahiert. Damit haben sich die Kraftwerksbetreiber verpflichtet, die beiden Kraftwerksblöcke in den nächsten Jahren nicht stillzulegen. Im Gegenzug erhalten sie Gelder für den Weiterbetrieb. Die aktuelle Vereinbarung basiert auf der Festlegung der BNetzA, dass für Kraftwerke, die mehr als zehn Prozent auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers laufen, die Übernahme der Fixkosten zur Abfederung der wirtschaftlichen Nachteile für den Kraftwerksbetreiber möglich sind.

Doch es ist weiterhin unklar – auch nach der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Stromversorgungssicherheit in Süddeutschland“ (Bundestagsdrucksache 17/13840) – aufgrund welcher Auswahlkriterien bzw. Bedingungen und zu welchen finanziellen Konditionen die „Redispatch-Vereinbarung“ getroffen wurde.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 7 und 8 auf die Kleine Anfrage „Stromversorgungssicherheit in Süddeutschland“ auf Bundestagsdrucksache 17/13840 wird verwiesen.

Bei der angesprochenen Vereinbarung zu den Kraftwerksblöcken Irsching 4 und 5 handelt es sich nicht um eine Verpflichtung zum Weiterbetrieb der Anlage, für die der Betreiber im Gegenzug Gelder erhält. Die Vereinbarung betrifft eine anteilige Vergütung für umfassende Eingriffe des Übertragungsnetzbetreibers in den kommerziellen Betrieb der Anlagen, die aufgrund von Engpässen im Stromnetz in bestimmten Belastungssituationen zum Erhalt der System-sicherheit erforderlich sind (Redispatchmaßnahmen).

Alle Betreiber, die von solchen Eingriffen betroffen sind, erhalten nach § 13 Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes eine angemessene Vergütung. Mit Betreibern, deren Anlagen auf Grund ihrer netztopologischen Lage beispielsweise vor oder hinter einem Engpass absehbar von Redispatchmaßnahmen betroffen sind, können die Übertragungsnetzbetreiber entsprechende Vereinbarungen zur Vergütung schließen. Diese bemisst sich nach einheitlichen Kriterien gemäß der diesbezüglichen Festlegung der Bundesnetzagentur (BK8-12-019 vom 30. Dezember 2012). Sie umfasst grundsätzlich eine Entschädigung für die durch den Eingriff des Übertragungsnetzbetreibers verursachten, zusätzlich entstehenden Aufwendungen des Betreibers. Wenn die Eingriffe mehr als 10 Prozent der Einspeisemenge einer Anlage betreffen, kann hierfür auch ein Leistungsanteil vergütet werden.

1. Wie hat die Bundesregierung sichergestellt, dass die Kontrahierung der Gaskraftwerksblöcke Irsching 4 und 5 diskriminierungsfrei und transparent geschah, und gab es diesbezüglich ein Ausschreibungsverfahren o. Ä., und falls ja, wie war dieses ausgestaltet?

Die Vereinbarung betrifft eine Entschädigung für Eingriffe des Übertragungsnetzbetreibers in den Betrieb der Anlagen Irsching 4 und 5, die auf Grund der konkreten Lage dieser Kraftwerke hinter einem Netzengpass erfolgen. Eine Ausschreibung würde den Charakter der Entschädigung verkennen. Zudem würde eine breit angelegte Ausschreibung auch nicht zwingend weiterhelfen, da die angestrebten Entlastungseffekte zur Gewährleistung der Systemsicherheit nur von Anlagen an bestimmten Stellen im Netz erzielt werden können.

2. Sind der Bundesregierung Beschwerden/Klagen o. Ä. von Energieversorgungsunternehmen bekannt (bitte ggf. einzeln aufschlüsseln), die ebenfalls für eine solche Vereinbarung in Frage gekommen wären, und falls ja, wie rechtfertigt die Bundesregierung in diesen einzelnen Fällen ihre Vereinbarung mit Irsching 4 und 5?

Ein Anlagenbetreiber hat einen Antrag auf Beiladung zu allen bei der für den Fall zuständigen Beschlusskammer der Bundesnetzagentur geführten Verfahren im Zusammenhang mit der Redispatchvereinbarung zwischen E.ON und TenneT gestellt. Darüber hinaus hat das gleiche Unternehmen auch einen Antrag auf Akteneinsicht gemäß § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes gestellt. Beide Anträge werden derzeit geprüft.

3. Hat die BNetzA bei den Gesprächen zur „Redispatch-Vereinbarung“ von Irsching 4 und 5 auch Berechnungen für die jährlichen Gesamtkosten für die Stromkunden durchgerechnet, und falls ja, von welcher Höhe geht sie dabei aus, und falls nein, warum hat sie dies nicht getan?
4. Welche Höhe einer Leistungsvergütung hat der Übertragungsnetzbetreiber nach Informationen der Bundesregierung den Kraftwerksbetreibern gewährt?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Aussage zu den Gesamtkosten sowie zur Belastung der Stromkunden kann nach Aussage der Bundesnetzagentur zurzeit nicht getroffen werden, da die für das Jahr 2013 von diesen Anlagen erzeugten Strommengen, die auf Redispatchmaßnahmen entfallen, noch nicht feststehen und auch nicht belastbar abgeschätzt werden können.

Die Vereinbarung wurde von der Bundesnetzagentur überprüft. Die Berechnung der jährlichen Kosten entspricht den Vorgaben der Redispatchfestlegung der Bundesnetzagentur (BK8-12-019, vgl. Nummer 5 und vorgegebene Konkretisierung der angemessenen Vergütung auf S. 12 ff.). Sie umfasst auch einen anteiligen Leistungspreis, der für die im Rahmen des Redispatch geleistete Arbeit gewährt wird, wenn während der Laufzeit der Vereinbarung die auf Redispatch entfallende Einspeisemenge eines Jahres 10 Prozent der gesamten Einspeisemenge der Anlage überschreitet. Wenn diese Schwelle nicht überschritten wird, wird kein Leistungspreis gewährt. Maßgeblich für die Berechnung des Leistungspreises sind die Kalkulationsmaßstäbe der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die insbesondere kalkulatorische Abschreibungen und Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt (vgl. §§ 6 ff. StromNEV). Da sich hieraus Rückschlüsse auf die Vermarktung der Anlage ziehen lassen, können konkretere Angaben zum Leistungspreis mit Blick auf die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht gemacht werden.

5. Wie oft (bitte nach Datum und Dauer aufschlüsseln) wurde nach Informationen der Bundesregierung bisher von der „Redispatch-Vereinbarung“ mit Irsching 4 und 5 Gebrauch gemacht, und welche Kosten sind dabei jeweils für die Stromkunden entstanden?

Es liegen noch keine Mengenangaben für die konkreten Anlagen im Rahmen des Vertrages vor. Stromkunden sind im Jahr 2013 noch keine Kosten entstanden, da über die Erlösbergrenze 2013 noch keine Kosten gewälzt wurden.

6. In welchem Verhältnis steht die „Redispatch-Vereinbarung“ auf Grundlage der Festlegung BK8-12-019 zu den Vorschriften über die Vergütung vorläufig stillgelegter Kraftwerke gemäß § 13 Absatz 1b, § 13a und § 13b Absatz 1 Nummer 1 EnWG sowie der Reservekraftwerksverordnung?

Anlagen der Netzreserve stehen außerhalb des Marktes und werden nur zur Gewährleistung der Systemsicherheit in besonderen Belastungssituationen eingesetzt. Dagegen betreffen Redispatch-Vereinbarungen die Vergütung für dauerhafte Eingriffe des Übertragungsnetzbetreibers in den Betrieb von im Markt befindlichen Kraftwerken. Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Reservekraftwerksverordnung erfolgt der Einsatz von Anlagen der Netzreserve grundsätzlich nachrangig zu anderen geeigneten Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 und 1a des Energiewirtschaftsgesetzes.

7. Ist die „Redispatch-Vereinbarung“ mit Irsching 4 und 5 nach Ansicht der Bundesregierung ein Verstoß gegen europäisches Beihilferecht (hier insbesondere Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) vor dem Hintergrund, dass die „Redispatch-Vereinbarung“ ebenfalls über die Netzentgelte umgelegt wird, wie im Fall der Einleitung eines Beihilfeverfahrens von Seiten der Europäischen Kommission am 6. März 2013 wegen der Netzentgeltbefreiung für stromintensive Unternehmen, und wie begründet sie dies konkret?

Nach Ansicht der Bundesregierung liegt kein Verstoß gegen europäisches Beihilfenrecht vor, da die Vergütung keine staatliche Beihilfe beinhaltet. Die Vergütung betrifft eine Entschädigung für einen Eingriff, es liegt schon kein selektiver Vorteil im Sinne des EU-Beihilfenrechtes vor. Die Netzentgelte sind Bestandteil des Strompreises und vergüten generell eine Gegenleistung. Die Erhebung der Netzentgelte und die Umlage erfolgt zudem durch die Netzbetreiber

selbst. Sie beinhalten daher auch keine staatlichen Mittel im Sinne des EU-Beihilfenrechtes.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, dass analog zu der „Redispatch-Vereinbarung“ mit Irsching 4 und 5, die EnBW Energie Baden-Württemberg Kraftwerke AG mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH Verhandlungen über eine Leistungsvergütung zum Rheinshafen-Dampfkraftwerk (RDK) führt, und falls ja, wie ist der Verfahrensstand dort?

Nach Informationen der Bundesnetzagentur prüft die EnBW AG bezüglich des genannten Blocks verschiedene Optionen. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kommt insoweit u. a. eine Stilllegung nach den §§ 13a ff. EnWG ebenso wie eine Anwendung der Regelungen zum Einsatz und zur Vergütung von Redispatch in Betracht. Es hat zwischen EnBW und der Bundesnetzagentur erste Kontakte gegeben.